

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Salzbergen

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung folgende Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Gemeinde Salzbergen beschlossen:

1. Zuwendungszweck

1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Gemeinde Salzbergen. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz geboten werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Rat der Gemeinde Salzbergen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Gemeinde Salzbergen niedergelassen haben oder niederlassen wollen.

2.2 Die Förderung von Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

3. Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Sofern Ärztinnen und Ärzte nach Ziffer 2. sich in der Gemeinde Salzbergen niederlassen möchten oder ein(e) bereits ansässige(r) Arzt oder Ärztin Praxisräume erweitern, verändern oder örtlich verlegen möchte mit dem Ziel der zusätzlichen Beschäftigung eines Arztes/einer Ärztin im Mindestumfang von einer halben Stelle, d.h., dass im Gegenzug der Antragsteller seinen eigenen Stellenumfang nicht reduziert (die Vorgabe dieser Richtlinie hinsichtlich einer zusätzlichen Einstellung kann im begründeten Einzelfall auch als erfüllt angesehen werden, sofern die Einstellung eines Arztes/einer Ärztin bei Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt), gewährt die Gemeinde Salzbergen

3.1.1 für die Dauer von zwei Jahren ein zinsloses Darlehen in Höhe der tatsächlichen monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für die Praxisräume des sich niederlassenden Arztes bis zur Höhe von maximal 1.000 €/Monat oder

3.1.2 für die Dauer von zwei Jahren die Übernahme der tatsächlichen Kreditzinsen in Höhe von bis zu 4 % auf ein für die Niederlassung aufgenommenes Darlehen, wobei sich der Kapitalhöchstbetrag auf 175.000 € beläuft und ein zinsloses Darlehen in Höhe der tatsächlichen monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für die Praxisräume des sich niederlassenden Arztes bis zur Höhe von maximal 1.000 €/Monat oder

3.1.3 für die Dauer von fünf Jahren die Übernahme der tatsächlichen Kreditzinsen in Höhe von bis zu 6 % auf ein für die Niederlassung aufgenommenes Darlehen, wobei sich der Kapitalhöchstbetrag auf 100.000 € beläuft.

3.2 Eine Förderung erfolgt auch bei einer Praxisübernahme durch eine(n) Nachfolger(-in).

3.3 Sofern Praxisräume mit einem anderen Arzt gemeinsam genutzt werden, sind die vom Antragsteller zu tragenden bzw. die tatsächlichen Mietkosten entsprechend der Nutzfläche zu Grunde zu legen.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, nach Ablauf von zwei Jahren nach Förderbeginn die aktuelle und zukünftige Wirtschaftlichkeit der Praxis durch einen von dem Zuwendungsempfänger benannten und von der Gemeinde Salzbergen anerkannten sachverständigen Dritten (z. B. Steuerberater) zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss Angaben über die Höhe der Praxiserlöse und eine Prognose der Entwicklung über drei Folgejahre enthalten. Dazu hat der sachverständige Dritte die Praxiserlöse anhand der Buchhaltungsunterlagen der Praxis, insbesondere des ersten Jahresabschlusses und des vierteljährlichen Abschlusses der Kassenärztlichen Vereinigung zu prüfen.

4.2 Die Gemeinde Salzbergen kann die Förderung einstellen oder reduzieren, wenn sich als Ergebnis der o. g. Prüfung eine Wirtschaftlichkeit der Praxis bei Ablauf des 4- oder 5-Jahreszeitraumes nicht abzeichnet und deshalb die bedingungsgemäße Rückzahlung der Fördermittel ausgeschlossen erscheint oder eine Wirtschaftlichkeit festgestellt wird, die eine weitere Förderung oder die Förderungshöhe nicht mehr rechtfertigt.

4.3 Sofern sich die im Förderantrag gemachten Angaben, die Einfluss auf die Höhe und die Gewährung der Förderung haben, ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde Salzbergen unverzüglich über die Änderungen zu informieren.

5. Rückzahlung

5.1 Nach Ablauf von zwei Jahren bzw. fünf Jahren ist das gewährte zinslose Darlehen nach Ziffer 3.1.1 bzw. 3.1.2. in acht bzw. nach Ziffer 3.1.3 in zehn gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist zulässig. Es sind nur die tatsächlich gezahlten Beträge ohne Zinsvorteil zurückzuzahlen.

5.2 Sollte die Gemeinde Salzbergen als Ergebnis der Prüfung gemäß Ziffer 4.3 die Förderung ganz oder teilweise einstellen, beginnt die Rückzahlungspflicht am 01. April des auf die Einstellung folgenden Jahres und zwar für jedes geförderte Jahr in zwei gleich hohen Jahresraten.

6. Verfahren

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen (Mietvertrag, Darlehensvertrag, Bankbescheinigung, Versicherung, dass eine zusätzliche Stelle geschaffen wird, o. ä.) gestellt wird.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Salzbergen, den 10.03.2016


Andreas Kaiser
Bürgermeister